

## Verordnung der Bundesregierung

### Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung

#### A. Problem und Ziel

Durch Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) wurde die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) umfassend novelliert. Aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union vom 12. Januar 2009 ist eine Gleichwertigkeitsklausel für Erzeugnisse für Deponieabdichtungssysteme aus anderen Mitgliedstaaten in die Deponieverordnung aufzunehmen, um den Anforderungen des Binnenmarktes und der Warenverkehrsfreiheit zu entsprechen.

Des Weiteren sind beim Vollzug der Deponieverordnung eine Reihe von Auslegungsfragen seitens der Länder aufgeworfen worden, die aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs eine entsprechende Änderung der Deponieverordnung erfordern.

Ferner ergibt sich ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Aktualisierung der Bestimmungen zur Beprobung und Untersuchung von Abfällen.

#### B. Lösung

In der vorliegenden Verordnung werden die erforderlichen Änderungen der Deponieverordnung normiert. Insbesondere wird in Anhang 1 Nummer 2.1 der Deponieverordnung eine Gleichwertigkeitsklausel für Erzeugnisse für Deponieabdichtungssysteme aus anderen Mitgliedstaaten aufgenommen. In Anhang 4 erfolgt eine Anpassung der Bestimmungen zur Beprobung und Untersuchung von Abfällen an den aktuellen Stand der Technik.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E. Sonstige Kosten**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Preisgestaltung bzw. die Gebührenfestsetzung hinsichtlich der Deponierung von Abfällen. Deshalb sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Mit der Verordnung werden keine neuen Informationspflichten begründet. Bestehende Informationspflichten werden allenfalls nur geringfügig geändert, so dass die Bürokratiekosten im Vergleich zur bestehenden Rechtslage unverändert bleiben.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 20. Juli 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung

mit Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 14. April 2011 der  
Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 mit  
Änderungsmaßnahmen zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des  
Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des  
§ 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen





## Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 und Absatz 4, § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 6 und Absatz 4, § 32 Absatz 4 Satz 4 und § 36c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 9 und Absatz 2 und 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 7 Absatz 3 und 4 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) eingefügt, § 12 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert und § 32 Absatz 4 Satz 4 und § 36c durch Artikel 8 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden sind,
- des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von dem Nummer 4 durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist,
- des § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 durch Artikel 12 Nummer 0a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,

nach Anhörung der beteiligten Kreise, sowie

- des § 34 Absatz 1 Satz 2, § 36c Absatz 4 und § 57 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 34 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 8 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu gefasst und § 36c durch Artikel 8 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden sind,
- des § 7 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

hinsichtlich des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 4 und des § 57 jeweils in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 der Verordnung

\* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Anhang 3 die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „begonnen hat“ die Wörter „, mit Ausnahme der §§ 14 bis 17,“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „getroffen worden sind,“ die Wörter „mit Ausnahme der §§ 14 bis 17,“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 12 werden die Wörter „oder die Betriebsführung wahrnimmt“ gestrichen.
  - b) In Nummer 33 werden die Wörter „und unter Berücksichtigung“ durch die Wörter „bei Anwendung“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 4 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
5. In § 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „alle zwei Jahre an“ die Wörter „von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „eingehalten werden“ die Wörter „bereits bei der Anlieferung“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Die Behandlung ist ausreichend, wenn das Behandlungsergebnis irreversibel ist und die Annahmekriterien durch die Behandlung dauerhaft eingehalten werden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „aller“ ersetzt.
    - bb) Die Wörter „Verfestigung oder“ werden gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 gilt“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt und vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „andere“ eingefügt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Der Nummer 1 wird folgender Satzteil angefügt:  
„bei der Einstufung als gefährlicher Abfall ausschließlich auf Grund enthaltener ge-

fährlicher Mineralfasern jedoch auf einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes der Klasse II,“.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „gefährlichen Abfällen“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „aus Schadensfällen“ und „künstliche“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und energetisch verwertet oder thermisch behandelt“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abfälle nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7, L 229, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind, sowie andere Abfälle, bei denen auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. biologisch abbaubare Abfälle,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Abfälle mit einem Brennwert (Ho) von mehr als 6 000 Kilojoule pro Kilogramm Trockenmasse (TM), es sei denn, die zuständige Behörde hat einem höheren Brennwert zugestimmt, weil

a) er durch elementaren Kohlenstoff, anorganische Stoffe oder prozessbedingt in Reaktions- und Destillationsrückständen mit einem wasserlöslichen Anteil von mehr als 10 Gewichtsprozent verursacht und jeweils nachgewiesen wird, dass keine anderweitige Behandlung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist,

b) es sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung oder um quecksilberhaltige Abfälle handelt oder

c) die Ablagerung in einer Deponie der Klasse IV die umweltverträglichste Lösung ist,“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „Deponieklasse“ durch das Wort „Deponie“ und die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. bei Abfällen nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind und die auf einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden sollen, ein von der zuständigen Behörde genehmigter Nachweis nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „andere“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei geringen Mengen kann auch bei anderen Abfällen, soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Abfalluntersuchungen nach Satz 1 verzichtet werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in ihm wird vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „andere“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Deponieklasse“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Abfällen, die nicht regelmäßig anfallen, ist eine Untersuchung nach Satz 1 nicht erforderlich, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 beprobt und untersucht worden ist.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei spezifischen Massenabfällen“ die Wörter „oder bei Abfällen, die eine Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 6 Absatz 6 erfordern,“ eingefügt.

dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt und nach den Wörtern „unter Beachtung“ werden jeweils die Wörter „der Voraussetzungen“ eingefügt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Sichtkontrolle vor und nach dem Abladen,“.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Deponiebetreiber hat eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen, wenn sich bei der Annahmekontrolle nach Absatz 4 Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht erfüllt sind oder wenn Unstimmigkeiten zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen.
- Im Übrigen hat der Deponiebetreiber bei nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 500 Megagramm stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangene 5 000 Megagramm desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen.
- Bei gefährlichen Abfällen von mehr als 50 Megagramm hat er stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangene 2 500 Megagramm desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen.
- Bei spezifischen Massenabfällen und Abfällen nach § 6 Absatz 6 kann die Anzahl der Kontrolluntersuchungen abweichend von den Sätzen 5 und 6 mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf eine Untersuchung jährlich reduziert werden.“
- bb) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 9 wird vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „andere“ eingefügt.
- f) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
- „(6) Wird eine Deponie am Standort eines Unternehmens direkt und ausschließlich mit Abfällen dieses Unternehmens beschickt, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Deponiebetreibers Abweichungen von den Absätzen 4 und 5 zulassen.“
- g) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- h) Im neuen Absatz 8 werden die Wörter „Absätzen 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Absätzen 1, 3 und 5“ ersetzt.
9. Dem § 13 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde die Frist zur Vorlage des Jahresberichts oder einzelner Teile verlängern.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „künstliche“ durch die Wörter „andere gefährliche“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zuordnungskriterien“ die Wörter „und Zuordnungswerte“ und nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „in Verbindung mit Nummer 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „eingehalten werden“ die Wörter „bereits bei der Anlieferung“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
11. § 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Anhangs 3 eingehalten werden.“
12. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abfälle dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach § 14 Absatz 2 und 3 einhalten.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „für die Erfüllung von“ das Wort „Inhaltsbestimmungen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Wort „Behörde“ wird das Wort „zuständige“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Kreditinstituts“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ddd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. eine gleichwertige Sicherheit.“
- cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
- „soweit die zurückgelegten Beträge auf ein gesondertes Konto des Unternehmens eingezahlt werden und der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens der zuständigen Behörde zur Sicherheit abgetreten oder verpfändet wird“.

14. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 7 wird das Wort „Zuordnungswerte“ durch das Wort „Zuordnungskriterien“ ersetzt.
  - In Nummer 16 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
15. § 23 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23  
Errichtung und Betrieb
- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Langzeitlagern gelten die folgenden Vorschriften entsprechend:
- für die Klassen 0, I, II oder III der § 3 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 4 bis 6, § 7 Absatz 1 sowie die §§ 8, 9, 12, 13 und 18,
  - für die Klasse IV der § 3 Absatz 2 und 3, die §§ 4 bis 6, § 7 Absatz 2 sowie die §§ 8, 9, 12, 13 und 18.
- § 8 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass nur Abfälle angenommen werden dürfen, für die ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass die nachfolgende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung gesichert ist. § 18 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Höhe der Sicherheit kein Nachsorgezeitraum berücksichtigt wird, sondern die Kosten für die umweltverträgliche Entsorgung der maximal zugelassenen Lagermenge und die Kosten der Wiederherrichtung des Anlagengeländes rechnerisch zu erfassen sind.
- (2) Metallische Quecksilberabfälle können in folgenden Langzeitlagern angenommen werden:
- abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 1 in einem Langzeitlager der Klasse III oder
  - abweichend von § 7 Absatz 2 Nummer 1 in einem Langzeitlager der Klasse IV.
- Im Fall von Satz 1 Nummer 1 muss das Langzeitlager ausdrücklich für die Lagerung von metallischem Quecksilber zugelassen sein. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 muss das Langzeitlager auf die Beseitigung von metallischem Quecksilber ausgerichtet sein und die standortbezogene Sicherheitsbeurteilung dies besonders berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht für die Lagerung von metallischem Quecksilber anzuwenden.“
16. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der Behörde“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde“ ersetzt.
17. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „befindet“ durch das Wort „befand“ ersetzt.
  - Folgender Satz wird angefügt:  
„Ungeachtet der Sätze 1 und 3 sind die allgemeinen Anforderungen an die Abdichtungssysteme nach Anhang 1 Nummer 2.1 einzuhalten.“
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „befindet“ durch das Wort „befand“ ersetzt.
    - Folgender Satz wird angefügt:  
„Ungeachtet des Satzes 1 sind die allgemeinen Anforderungen an die Abdichtungssysteme nach Anhang 1 Nummer 2.1 einzuhalten.“
19. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 9 werden die Wörter „oder Satz 5 Nummer 1, 2 oder 3“ durch ein Komma und die Wörter „4, 5 oder Satz 6“ ersetzt.
  - In Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
  - In Nummer 26 werden nach der Angabe „Anhang 5“ die Wörter „Nummer 6 oder“ eingefügt.
  - In Nummer 27 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
  - Nummer 32 wird wie folgt gefasst:  
„32. entgegen § 13 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.
  - Nummer 33 wird wie folgt gefasst:  
„33. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 den Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
  - Nummer 35 wird wie folgt gefasst:  
„35. entgegen § 14 Absatz 2 oder § 15 Satz 1 Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe verwendet.“
20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„Abdichtungssysteme und technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“.
  - Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
    - Die Sätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie das Abdichtungssystem dürfen Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 entsprechen und wenn dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Zum Nachweis sind der zuständigen Behörde prüffähige Unterlagen vorzulegen.  
Als Nachweis nach Satz 1 ist für Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme die Zulassung dieser Materialien, Komponenten oder Systeme durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Nummer 2.4 erforderlich.“



Für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme kann der Nachweis nach Satz 1 dadurch erbracht werden, dass für diese eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt. Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen werden von den Ländern in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Länder können bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung ändern oder für ungültig erklären.

Abweichend von Satz 3 bis 6 können für Deponieabdichtungssysteme Materialien, Komponenten oder Systeme eingesetzt werden, die

1. nach harmonisierten technischen Spezifikationen nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist, deklariert worden sind, wenn die durch die genannten harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegten Material-, Komponenten- und Systemeigenschaften im Wesentlichen denen gleichwertig sind, die sich aus den Anforderungen des Satzes 1 ergeben, oder
2. keine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 89/106/EWG tragen und die entweder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Republik Türkei gemäß den dort geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden oder die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß den dort geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, wenn die mit den Prüfungen und Überwachungen im Herstellerstaat nachgewiesenen Material-, Komponenten- und Systemeigenschaften das nach Satz 1 geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft gewährleisten.

Bei der Prüfung des Nachweises nach Satz 1 stehen Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus der Republik Türkei oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des Satzes 7 Nummer 2 inländischen Nachweisen und Unterlagen nach Satz 1 und 2 gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen des Satzes 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt sind. Eine Beglaubigung von Kopien sowie beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche können verlangt werden.“

- bb) Im neuen Satz 14 werden die Wörter „Die Herstellung der Abdichtungskomponenten ist“

durch die Wörter „Die Verbesserung der geologischen Barriere und die technischen Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme sind“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz 21 wird angefügt:

„Der Qualitätsmanagementplan bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.“

- c) Die Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Abdichtungssystem“ durch die Wörter „Die Verbesserung der geologischen Barriere und die technischen Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere, das Abdichtungssystem“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kontrollsystemen für Konvektionssperren“ durch die Wörter „serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsystemen“ ersetzt.

- cc) Satz 3 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. bei einer Entwässerung an der Deponiebasis: DIN 19667, Ausgabe Oktober 2009, Dränung von Deponien – Planung, Bauausführung und Betrieb.“

- d) Nach Nummer 2.1.1 wird folgende Nummer 2.1.2 angefügt:

„2.1.2 Bundeseinheitliche Qualitätsstandards

Für die bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen nach Nummer 2.1 Satz 4 sowie für den Einsatz von natürlichem, ggf. vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial aus der Umgebung sowie von Abfällen definieren die Länder Prüfkriterien und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in bundeseinheitlichen Qualitätsstandards fest.

Bundeseinheitliche Qualitätsstandards werden von den Ländern in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht.“

- e) In Nummer 2.2 Tabelle 1 Nummer 1 Spalte 2 wird das Wort „geologische“ durch das Wort „Geologische“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.3 Satz 2 wird das Wort „Systemkomponenten“ durch das Wort „Abdichtungskomponenten“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.3.1 Ziffer 4 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
- h) Nummer 2.3.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Ziffer 3 werden die Wörter „Die Durchsickerung darf“ durch die Wörter „Im fünfjährigen Mittel darf die Durchsickerung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Erhöhung der Mächtigkeit“ gestrichen.
- i) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnoten 2 und 3 zur Tabelle 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2)</sup> Werden Abdichtungskomponenten aus mineralischen Materialien verwendet, darf deren rechnerische Permeationsrate bei einem permanenten Wasserstau von 0,30 m nicht größer sein als die einer 50 cm dicken mineralischen Dichtung mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $k \leq 5 \times 10^{-9}$  m/s (Laborwert nach DIN 18130-1, Ausgabe Mai 1998, Baugrund – Untersuchung von Bodenproben; Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts – Teil 1: Laborversuche; bei einem Druckgradienten von  $i = 30$ ). Abweichend von Satz 1 können mineralische Abdichtungskomponenten, deren Wirksamkeit nicht mit Durchlässigkeitsbeiwerten beschrieben werden kann, eingesetzt werden, wenn sie im fünfjährigen Mittel nicht mehr als 20 mm/Jahr Durchsickerung aufweisen. Werden Kunststoffdichtungsbahnen als Abdichtungskomponente eingesetzt, darf ihre Dicke 2,5 mm nicht unterschreiten.“

<sup>3)</sup> Werden Abdichtungskomponenten aus mineralischen Materialien verwendet, darf deren rechnerische Permeationsrate bei einem permanenten Wasserstau von 0,30 m nicht größer sein als die einer 50 cm dicken mineralischen Dichtung mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $k \leq 5 \times 10^{-10}$  m/s (Laborwert nach DIN 18130-1, Ausgabe Mai 1998, Baugrund – Untersuchung von Bodenproben; Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts – Teil 1: Laborversuche; bei einem Druckgradienten von  $i = 30$ ). Abweichend von Satz 1 können mineralische Abdichtungskomponenten, deren Wirksamkeit nicht mit Durchlässigkeitsbeiwerten beschrieben werden kann, eingesetzt werden, wenn sie im fünfjährigen Mittel nicht mehr als 10 mm/Jahr Durchsickerung aufweisen. Werden Kunststoffdichtungsbahnen als Abdichtungskomponente eingesetzt, darf ihre Dicke 2,5 mm nicht unterschreiten.“

bb) In Fußnote 5 werden nach der Angabe „20 mm/Jahr“ die Wörter „spätestens fünf Jahre nach Herstellung“ eingefügt.

21. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „und 8“ ersetzt.
- b) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Wörtern „Tabelle 1 Nummer 1.1, 2.1“ werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Angabe „bis 4.3“ durch die Angabe „und 4.4.1“ ersetzt.
  - bb) Nach den Wörtern „die Zuordnungswerte nach Tabelle 2“ werden die Wörter „und für die Einsatzbereiche nach Tabelle 1 Nummer 2.1 und 4.1 zusätzlich die Zuordnungskriterien nach Nummer 2 Satz 9“ eingefügt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse 0, I, II oder III

Bei der Zuordnung von Abfällen und von Deponieersatzbaustoffen zu Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse 0, I, II oder III sind die Zuordnungswerte der Tabelle 2 einzuhalten.

Abweichend von Satz 1 dürfen Abfälle und Deponieersatzbaustoffe im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Überschreitung nach Satz 2 darf der den Zuordnungswert überschreitende Messwert maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswertes betragen, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden.

Abweichend von Satz 3 gilt für spezifische Massenabfälle, die auf einer Monodeponie oder einem Monodeponieabschnitt der Klasse I beseitigt werden, Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Überschreitung maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswertes für die Klasse II (Tabelle 2 Spalte 7) betragen darf, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden.

Abweichend von Satz 3 dürfen die Zuordnungswerte der Parameter wasserlöslicher Anteil, Chlorid oder Sulfat bei den Deponieklassen I, II und III jeweils um maximal 100 Prozent überschritten werden, soweit Satz 4 nicht zur Anwendung kommt.

Bei erhöhten Gehalten des natürlich anstehenden Bodens im Umfeld von Deponien kann die zuständige Behörde zulassen, dass Bodenmaterial aus diesem Umfeld abgelagert wird. Dabei dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Deponieverhalten zu erwarten sein.

Eine Überschreitung nach den Sätzen 2 bis 4 ist nicht zulässig bei den Parametern Glühverlust, TOC, BTEX, PCB, Mineralölkohlenwasserstoffe, PAK, pH-Wert und DOC, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle Überschreitungen zugelassen werden.

Eine Überschreitung nach den Sätzen 2 bis 4 ist nicht zulässig bei mechanisch-biologisch behandelten Abfällen. Satz 9 gilt für mechanisch-biologische behandelte Abfälle mit folgenden Maßgaben:

- a) der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz gilt als eingehalten, wenn ein TOC von 18 Masseprozent oder ein Brennwert ( $H_0$ ) von 6 000 kJ/kg TM nicht überschritten wird,
- b) es gilt ein DOC von max. 300mg/l und
- c) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität-AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest –  $GB_{21}$ ) wird nicht überschritten.

Abweichend von den Sätzen 3 und 8 sind Überschreitungen bei den Parametern Glühverlust oder TOC mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn

- a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 9, 10 oder 11 zur Tabelle 2, eingehalten wird,
- b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität – AT<sub>4</sub>) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate – GB21) unterschritten wird,
- c) der Brennwert (Ho) von 6 000 kJ/kg TM nicht überschritten wird, es sei denn, es handelt sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung,
- d) es sich bei Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 um Boden und Baggergut handelt und ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und
- e) der Abfall nicht für den Bau der geologischen Barriere verwendet wird.

Abweichend von Satz 8 ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei einer Deponie der Klasse III eine Überschreitung des DOC im Eluat bis 200 mg/l zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Parameter sowie die Feststoff-Gesamtgehalte ausgewählter Parameter können von der zuständigen Behörde im Einzelfall im Hinblick auf die Abfallart, auf Vorbehandlungsschritte und auf besondere Ablagerungs- oder Einsatzbedingungen festgelegt werden.

Für Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung ist Anhang 4 und bei vollständig stabilisierten Abfällen zusätzlich § 6 Absatz 2 zu beachten.

Soweit nicht anders vorgegeben, ist das Eluat nach Anhang 4 Nummer 3.2.1.1 herzustellen. Die zuständige Behörde führt ein Register über die nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen.

Tabelle 2:  
Zuordnungswerte

1 Nr.	2 Parameter	3 Maßeinheit	4 Geologische Barriere	5 DK 0	6 DK I	7 DK II	8 DK III	9) Rekultivie- rungsschicht
1	organischer Anteil des Trocken- rückstandes der Originalsubstanz <sup>2)</sup>							
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse %	≤ 3	≤ 3	≤ 3 <sup>3)</sup> 4 <sup>5)</sup>	≤ 5 <sup>3)</sup> 4 <sup>5)</sup>	≤ 10 <sup>4)</sup> 5)	
1.02	bestimmt als TOC	Masse %	≤ 1	≤ 1	≤ 1 <sup>3)</sup> 4 <sup>5)</sup>	≤ 3 <sup>3)</sup> 4 <sup>5)</sup>	≤ 6 <sup>4)</sup> 5)	
2	Feststoffkriterien							
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-,m-,p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	≤ 1	≤ 6				
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Kongene- re, PCB -28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM	≤ 0,02	≤ 1				≤ 0,1
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM	≤ 100	≤ 500				
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 1	≤ 30				≤ 5 <sup>6)</sup>
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM						≤ 0,6
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg			muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden <sup>7)</sup>	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden <sup>7)</sup>	muss ermittelt werden	
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse %		≤ 0,1	≤ 0,4 <sup>5)</sup>	≤ 0,8 <sup>5)</sup>	≤ 4 <sup>5)</sup>	
2.08	Blei	mg/kg TM						≤ 140
2.09	Cadmium	mg/kg TM						≤ 1,0
2.10	Chrom	mg/kg TM						≤ 120
2.11	Kupfer	mg/kg TM						≤ 80
2.12	Nickel	mg/kg TM						≤ 100
2.13	Quecksilber	mg/kg TM						≤ 1,0
2.14	Zink	mg/kg TM						≤ 300
3	Eluatkriterien							
3.01	pH-Wert <sup>8)</sup>		6,5–9	5,5–13	5,5–13	5,5–13	4–13	6,5–9
3.02	DOC <sup>9)</sup>	mg/l		≤ 50	≤ 50 <sup>3)</sup> 10)	≤ 80 <sup>3)</sup> 10)	≤ 100	
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,2	≤ 50	≤ 100	
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 2,5	≤ 0,01
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,02	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 0,04
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,002	≤ 0,004	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,5	≤ 0,002
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 10	≤ 0,05
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,04	≤ 0,2	≤ 1	≤ 4	≤ 0,05
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,0002	≤ 0,001	≤ 0,005	≤ 0,02	≤ 0,2	≤ 0,0002
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,4	≤ 2	≤ 5	≤ 20	≤ 0,1
3.11	Chlorid <sup>12)</sup>	mg/l	≤ 10	≤ 80	≤ 1 500 <sup>13)</sup>	≤ 1 500 <sup>13)</sup>	≤ 2 500	≤ 10 <sup>14)</sup>
3.12	Sulfat <sup>12)</sup>	mg/l	≤ 50	≤ 100 <sup>15)</sup>	≤ 2 000 <sup>13)</sup>	≤ 2 000 <sup>13)</sup>	≤ 5 000	≤ 50 <sup>14)</sup>
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,1	≤ 0,5	≤ 1	
3.14	Fluorid	mg/l		≤ 1	≤ 5	≤ 15	≤ 50	
3.15	Barium	mg/l		≤ 2	≤ 5 <sup>13)</sup>	≤ 10 <sup>13)</sup>	≤ 30	
3.16	Chrom, gesamt	mg/l		≤ 0,05	≤ 0,3	≤ 1	≤ 7	≤ 0,03
3.17	Molybdän	mg/l		≤ 0,05	≤ 0,3 <sup>13)</sup>	≤ 1 <sup>13)</sup>	≤ 3	
3.18a	Antimon <sup>16)</sup>	mg/l		≤ 0,006	≤ 0,03 <sup>13)</sup>	≤ 0,07 <sup>13)</sup>	≤ 0,5	
3.18b	Antimon – C <sub>0</sub> -Wert <sup>16)</sup>	mg/l		≤ 0,1	≤ 0,12 <sup>13)</sup>	≤ 0,15 <sup>13)</sup>	≤ 1,0	
3.19	Selen	mg/l		≤ 0,01	≤ 0,03 <sup>13)</sup>	≤ 0,05 <sup>13)</sup>	≤ 0,7	
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Fest- stoffen	mg/l	400	400	3 000	6 000	10 000	
3.21	elektrische Leitfähigkeit	µS/cm						≤ 500

- 1) In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
- 3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
  - a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
  - b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
  - c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
  - d) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtofen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.
- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.
- 6) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 mg/l nicht überschritten wird.
- 7) Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 12) Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.
- 13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 14) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.
- 15) Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1 500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.“

## 22. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

### a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

#### aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach PN 98 nachgewiesen werden.“

#### bb) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Sachkunde kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach PN 98 nachgewiesen werden. Für die Probenahme ist zusätzlich zum Fachkunde- oder Sachkundenachweis stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erforderlich. Die Unterzeichnung des Probenahmeprotokolls darf nur durch Fachkundige erfolgen.“

#### cc) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „oder von Stellen, die von der zuständigen Behörde unter Beachtung der Anforderungen nach Nummer 3 widerrufenlich zugelassen worden sind“ gestrichen.

#### b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „Stand 2002“ durch die Wörter „Stand Dezember 2001“ ersetzt.

### c) Die Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:

#### „3.1.1 Probenvorbereitung

Die Probe von festen Abfällen ist gemäß DIN 19747, Ausgabe Juli 2009 (Untersuchung von Feststoffen – Probenvorbehandlung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen) durch Vierteln, Brechen und Mahlen so aufzubereiten, dass aus einer Ausgangsprobe von 5 bis 50 kg eine homogene Probe von 1 000 g gewonnen wird. Die Probe von pastösen und schlammigen Abfällen ist durch Kollern so aufzubereiten, dass aus einer Ausgangsprobe von 5 bis 50 kg eine homogene Probe von 1 000 g gewonnen wird. Die Trockenmasse der Probe ist gemäß Nummer 3.2.22 zu bestimmen. Die Probenvorbereitung ist zu protokollieren.“

### d) Nummer 3.1.5 wird wie folgt geändert:

#### aa) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„3.1.5 PCB (Polychlorierte Biphenyle – Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, – 52, –101, –118, –138, –153, –180)“.

#### bb) Folgende Wörter werden gestrichen:

„Alternativ:  
DIN 38414-20, Ausgabe Januar 1996  
Deutsche Einheitsverfahren Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S) – Teil 20: Bestimmung

- von sechs polychlorierten Biphenylen (PCB) (S20)“.
- e) In Nummer 3.1.6 wird die Angabe „16. November 2004“ durch die Angabe „15. Dezember 2009“ ersetzt.
- f) Die Nummer 3.1.7 wird wie folgt gefasst:  
 „3.1.7 PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)  
 DIN ISO 18287, Ausgabe Mai 2006  
 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS)“.
- g) In Nummer 3.1.9 wird die Angabe „November 2006“ durch die Angabe „Mai 2009“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 3.1.9 werden folgende Nummern 3.1.10, 3.1.11 und 3.1.12 eingefügt:  
 „3.1.10 Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink  
 DIN ISO 11047, Ausgabe Mai 2003  
 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Nickel und Zink im Königswasserextrakt – Flammen- und elektrothermisches atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren  
 Alternativ:  
 DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009  
 Bodenverfahren – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)  
 Alternativ:  
 DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)  
 3.1.11 Quecksilber  
 DIN EN 1483, Ausgabe Juli 2007  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie  
 Alternativ:  
 DIN EN 12338, Ausgabe Oktober 1998  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren nach Anreicherung durch Amalgamierung  
 Alternativ:  
 DIN EN ISO 17852, Ausgabe April 2008  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomfluoreszenzspektrometrie  
 3.1.12 Extrahierbare lipophile Stoffe  
 LAGA-Richtlinie KW/04 – Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen – Untersuchungs- und Analysestrategie, Kurzbezeichnung: KW/04, Stand: 15. Dezember 2009“.
- i) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:  
 „3.2.2 Perkulationsprüfung im Aufwärtsstrom  
 DIN 19528, Ausgabe Januar 2009  
 Elution von Feststoffen – Perkulationsverfahren zur gemeinsamen Untersuchung des Elutionsverhaltens von organischen und anorganischen Stoffen  
 Alternativ:  
 DIN CEN/TS 14405, Ausgabe September 2004  
 Charakterisierung von Abfällen – Auslaugverhalten – Perkulationsprüfung im Aufwärtsstrom (unter festgelegten Bedingungen)“.
- j) In Nummer 3.2.3 wird die Angabe „August 2005“ durch die Angabe „Juli 2009“ ersetzt und nach der Angabe „(Gruppe C)“ die Angabe „– Teil 5:“ eingefügt.
- k) Der Nummer 3.2.5 werden folgende Wörter angefügt:  
 „Alternativ:  
 DIN EN ISO 14402, Ausgabe Dezember 1999  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Phenolindex mit der Fließanalytik (FIA und CFA)“.
- l) In den Nummern 3.2.6, 3.2.7, 3.2.8, 3.2.9, 3.2.10 und 3.2.12 werden jeweils die Wörter  
 „Alternativ:  
 DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998  
 Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie“  
 durch die Wörter  
 „Alternativ:  
 DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009  
 Bodenverfahren – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)  
 Alternativ:  
 DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)“  
 ersetzt.
- m) In den Nummern 3.2.13 und 3.2.14 werden jeweils die Wörter  
 „DIN EN ISO 10304-2, Ausgabe November 1996  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der gelösten Anionen mittels Ionenchromatographie – Teil 2: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Nitrat, Nitrit, Orthophosphat und Sulfat in Abwasser“  
 durch die Wörter  
 „DIN EN ISO 10304-1; Ausgabe Juli 2009  
 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionen-chromatographie – Teil 1: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Phosphat und Sulfat“  
 ersetzt.
- n) Nummer 3.2.15 wird wie folgt gefasst:  
 „3.2.15 Cyanide, leicht freisetzbar

DIN 38405-14, Ausgabe Dezember 1988  
Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Anionen (Gruppe D); Bestimmung von Cyaniden in Trinkwasser, gering belastetem Grund- und Oberflächenwasser (D 14)

Bei sulfidhaltigen Abfällen erfolgt die Bestimmung nach DIN ISO 17380, Ausgabe Mai 2006 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Gehalts an gesamtem Cyanid und leicht freisetzbarem Cyanid – Verfahren mit kontinuierlicher Fließanalyse

Alternativ:

DIN EN ISO 14403, Ausgabe Juli 2002  
Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Gesamtcyanid und freiem Cyanid mit der kontinuierlichen Fließanalytik“.

- o) Nummer 3.2.16 wird wie folgt gefasst:

„3.2.16 Fluorid

DIN 38405-4, Ausgabe Juli 1985  
Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Anionen (Gruppe D); Bestimmung von Fluorid (D 4)

Alternativ:

DIN EN ISO 10304-1, Ausgabe Juli 2009  
Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionenchromatographie – Teil 1: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Phosphat und Sulfat“.

- p) Nummer 3.2.17 wird wie folgt gefasst:

„3.2.17 Barium

DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009  
Bodenverfahren – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)

Alternativ:

DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009  
Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)

Alternativ:

DIN EN ISO 17294-2, Ausgabe Februar 2005  
Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen“.

- q) In Nummer 3.2.18 werden die Wörter

„DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998  
Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie“  
durch die Wörter

„DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009  
Bodenverfahren – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)

Alternativ:

DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009  
Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausge-

wählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)“  
ersetzt.

- r) Nummer 3.2.19 wird wie folgt gefasst:

„3.2.19 Molybdän

DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009  
Bodenverfahren – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)

Alternativ:

DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009  
Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)

Alternativ:

DIN EN ISO 17294-2, Ausgabe Februar 2005  
Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen“.

- s) In den Nummern 3.2.20 und 3.2.21 werden jeweils die Wörter

„DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998  
Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie“  
durch die Wörter

„DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009  
Bodenverfahren – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)

Alternativ:

DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009  
Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)“

ersetzt.

- t) Nummer 3.2.22 wird wie folgt gefasst:

„3.2.22 Wasserlöslicher Anteil

DIN EN 15216, Ausgabe Januar 2008 – Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gesamtgehaltes an gelösten Feststoffen (TDS) in Wasser und Eluat

Alternativ:

DIN 38409-1, Ausgabe Januar 1987  
Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Summarische Wirkungs- und Stoffkenngrößen (Gruppe H); Bestimmung des Gesamttrockenrückstandes, des Filtratrockenrückstandes und des Glührückstandes (H 1)

Alternativ:

DIN 38409-2, Ausgabe März 1987  
Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Summarische Wirkungs- und Stoffkenngrößen (Gruppe H); Bestimmung der abfiltrierbaren Stoffe und des Glührückstandes (H 2)“.

u) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bewertung der Messergebnisse

Bei Überprüfungen und Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 3 und 5 gelten die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 dieser Verordnung noch als eingehalten, wenn

1. die Abweichung des Messwertes des untersuchten Parameters vom Wert der grundlegenden Charakterisierung den entsprechenden Wert der maximal zulässigen Abweichung der nachstehenden Tabelle nicht überschreitet und
2. der Median aller Messwerte der letzten 24 Monate den entsprechenden Zuordnungswert eingehalten hat, der für die Deponie in der behördlichen Entscheidung nach § 21 oder im Einzelfall nach Anhang 3 Nummer 2 dieser Verordnung festgelegt wurde.

Parameter nach Anhang 3 Nummer 2	maximal zulässige Abweichung*
Glühverlust	100 Prozent
TOC	100 Prozent
Brennwert (H <sub>0</sub> )	1 000 kJ/kg TM
sonstige Feststoffkriterien	jeweils 100 Prozent
pH-Wert	1,0 pH-Einheit
Eluatkriterien	jeweils 100 Prozent
weitere Parameter: Eluatkriterien Feststoffgesamtgehalte	jeweils 100 Prozent
AT <sub>4</sub> und GB <sub>21</sub>	jeweils 50 Prozent

\* Bei Parametern, die in Prozent angegeben sind: relative Abweichungsmöglichkeit

Abweichend von Satz 1 gelten bei Überprüfungen und Kontrolluntersuchungen für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle die Zuordnungskriterien für folgende Parameter als noch

eingehalten, wenn ein Parameter den nachfolgend aufgeführten jeweiligen Zuordnungswert zwar überschreitet, aber dieser Zuordnungswert vom Perzentilwert P<sub>80</sub> aller Messwerte nicht überschritten wurde und der Median aller Messwerte der letzten 24 Monate den entsprechenden Zuordnungswert eingehalten hat, der für die Deponie in der behördlichen Entscheidung nach § 21 dieser Verordnung festgelegt wurde:

1. TOC: = 21 Masseprozent
2. DOC: = 600 mg/l
3. AT<sub>4</sub> : = 10 mg/g
4. GB<sub>21</sub>: = 30 l/kg
5. Brennwert (H<sub>0</sub>) = 7 000 kJ/kg TM.“

v) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 wird die Angabe „Stand 2002“ durch die Wörter „Stand Dezember 2001“ ersetzt.

bb) In Ziffer 4 werden die Wörter „Stand: 16. November 2004“ durch die Wörter „Stand: 15. Dezember 2009“ ersetzt.

23. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.2 Tabelle Fußnote 2 wird das Wort „Laser-Adsorptionsspektrometrie“ durch das Wort „Laser-Absorptionsspektrometrie“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Ziffer 3 Satz 1 und Nummer 10 Ziffer 9 wird jeweils vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „andere“ eingefügt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.



## Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

### Änderungen zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung

#### 1. **Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a – neu –** (§ 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a – neu – DepV)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 1 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „begonnen hat“ die Wörter „, mit Ausnahme der §§ 14 bis 17,“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b werden nach ... weiter wie Vorlage ...‘

#### Begründung

Da die Sachverhalte zur Änderung von § 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b DepV auch voll auf Buchstabe a zutreffen, ist dieser mit der gleichen Begründung ebenfalls zu ändern.

Soweit die unter Buchstabe a fallenden Deponien noch nicht endgültig stillgelegt sind, weil noch Setzungen abzuwarten und Profilierungen durchzuführen sind, existieren derzeit keine verordnungsrechtlichen Regelungen für die Verwendung von Abfällen (Deponieersatzbaustoffen) für die noch anstehenden Maßnahmen. § 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a DepV wird dahingehend geändert, dass auf bestimmte, sich in der Stilllegungsphase befindende Deponien die §§ 14 bis 17 (Verwertung von Deponieersatzbaustoffen) der Deponieverordnung Anwendung finden.

#### 2. **Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a – neu –** (§ 2 Nummer 12 DepV)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 werden die Wörter „oder die die Betriebsführung wahrnimmt“ gestrichen.
- b) In Nummer 33 werden ... weiter wie Vorlage ...‘

#### Begründung

Es gibt Fallkonstellationen, bei denen die Betriebsführung von einer Person wahrgenommen wird, die damit im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch den Deponiebetreiber beauftragt wird. In diesen Fällen ist nach der derzeit gültigen Begriffsbestimmung die Betreiberschaft nicht eindeutig geregelt. Deponiebetreiber kann nur diejenige Person sein, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über die Deponie inne hat.

#### 3. **Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu –** (§ 3 Absatz 4 DepV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 3 Absatz 4 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.“

#### Begründung

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Regelung zur Herabsetzung von Anforderungen für Deponien der Klasse 0 auf § 3 Absatz 1 bezieht.

Dies war im Übrigen auch Intention des Bundesratsbeschlusses vom 19. Dezember 2008 zur Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts – Bundesratsdrucksache 768/08 (Beschluss). Die Begründung zu Ziffer 10 dieses Beschlusses lautete: „Hierfür sind Erleichterungen zu ermöglichen.“; die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, indem sie einen eindeutigen Bezug herstellt.

#### 4. **Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu –** (§ 4 Nummer 2 DepV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „alle zwei Jahre an“ die Wörter „von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten“ eingefügt.“

#### Begründung

Im Anhang 5 werden inhaltliche Vorgaben zu den Lehrgängen gemacht. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Ausgestaltung der Lehrgänge ist eine Anerkennung der Lehrgänge zu fordern, um die Fach- und Sachkunde des Leitungspersonals sicherzustellen.

#### 5. **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe 0a – neu –** (§ 6 Absatz 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „eingehalten werden“ die Wörter „bereits bei der Anlieferung“ eingefügt.“

#### Folgeänderung

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa<sub>1</sub> einzufügen:

„aa<sub>1</sub>) In Satz 3 werden vor den Wörtern „eingehalten werden“ die Wörter „bereits bei der Anlieferung“ eingefügt.“

#### Begründung

Teilweise wird entgegen der Zielsetzung der Deponieverordnung angestrebt, behandelte Abfälle, die noch nicht die Zuordnungskriterien erfüllen, auf der Deponie mit der Erwartung einzubauen, dass diese mit den bei

der Behandlung zugesetzten Stoffen ausreagieren und erst dann voraussichtlich die Zuordnungskriterien erreichen.

Demgegenüber ist es für einen kontrollierten Deponieaufbau erforderlich, dass bereits zum Zeitpunkt der Anlieferung und der dann stattfindenden Annahmekontrolle prüfbar feststeht, ob die Zuordnungskriterien eingehalten sind oder nicht. Hierauf hatte der Abfalltechnikausschuss des Bundes und der Länder (ATA) mit seinem Beschluss zu TOP 4.6 der 73. Sitzung am 23./24. Juni 2009 in Naumburg ausdrücklich hingewiesen.

Die vorstehende Änderung stellt das vom ATA festgestellte Erfordernis, dass die Zuordnungskriterien bei der Anlieferung eingehalten sein müssen, im Verordnungstext klar. Die Klarstellung betrifft sowohl die Annahme von Abfällen zur Ablagerung als auch von Deponieersatzbaustoffen und Abfällen, die unmittelbar als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden. Die Folgeänderung in § 14 ist erforderlich, um den Fall der vollständig stabilisierten Abfälle zur Verwertung auf einer Deponie zweifelsfrei zu erfassen.

**6. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe 0a – neu –**  
(§ 6 Absatz 1 Satz 4 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Behandlung ist ausreichend, wenn das Behandlungsergebnis irreversibel ist und die Annahmekriterien durch die Behandlung dauerhaft eingehalten werden.“

**Folgeänderungen**

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

... wie Vorlage ...“

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

„b<sub>1</sub>) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.“

c) In Buchstabe d ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa<sub>1</sub> einzufügen:

„aa<sub>1</sub>) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.“

**Begründung**

Unter den Begriff der Behandlung fallen nach § 2 Nummer 5 DepV mechanische, physikalische, thermische, chemische oder biologische Verfahren oder Verfahrenskombinationen. Insbesondere bei der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen kann sich das Problem stellen, dass eine – z. B. durch Einstellung

bestimmter chemischer Milieubedingungen – zunächst erreichte Einhaltung der Annahmekriterien unter den Ablagerungsbedingungen auf der Deponie nicht dauerhaft ist.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nur solche chemisch-physikalische Behandlungsverfahren vor der Deponierung zum Tragen kommen können, die mit Blick auf die üblichen Ablagerungsbedingungen einen dauerhaften Behandlungserfolg erwarten lassen.

**7. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –** (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 DepV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „aller“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Verfestigung oder“ werden gestrichen.“

**Begründung**

Dient der Klarstellung, dass alle Eluat-Parameter aus dem pH-stat-Eluat zu bestimmen sind, da die LAGA-Richtlinie EW 98 nur für Metalle und Metalloide gilt. Damit wird auch dem Schreiben des BMU vom 20. Januar 2011 gefolgt.

**8. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb** (§ 6 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 DepV)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb sind die Wörter „nach der Angabe „§ 2 Absatz 5“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt und“ zu streichen.

**Begründung**

Nach der Begründung der Bundesregierung zur Deponieverordnung vom 27. April 2009 soll die Regelung in § 6 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 DepV einen Anreiz für Sanierungen von „Altlasten oder von unzureichend gesicherten Deponien“ geben. Die Einfügung „Nummer 1“ schränkt diese Regelung stark ein, nämlich nur noch auf Altablagerungen. Die bisherige, auch für Altstandorte geltende Erleichterung (Überschreitung einzelner Zuordnungswerte) wird durch Streichung der Angabe „Nummer 1“ erhalten. Bei der Altlastensanierung sind gleichermaßen Altstandorte relevant.

**9. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist § 7 Absatz 2 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist das Wort „oder“ zu streichen.

b) In Buchstabe b ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

c) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

„c) die Ablagerung in einer Deponie der Klasse IV die umweltverträglichste Lösung ist.“

## Begründung

Ohne diese Ergänzung kommt es zu Entsorgungsproblemen. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 (vorher Nummer 2) dürfen Abfälle mit einem Brennwert von mehr als 6 000 kJ/kg nicht in einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden. Es gibt aber Abfälle mit einem Brennwert von mehr als 6 000 kJ/kg (z. B. arsenhaltige Abfälle, quecksilberhaltige Abfälle, Abfälle aus der Abgasbehandlung), für die eine Entsorgung in einer thermischen Abfallbehandlungsanlage nicht möglich ist oder nicht die umweltverträglichste Lösung darstellt.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung für schwermetallhaltige Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung und quecksilberhaltige Abfälle ist zu eng. Beispielsweise ist auch Arsen leichter flüchtig und geht bei der Verbrennung teilweise in die Gasphase über. Durch die nachfolgende Abgasbehandlung wird nie eine hundertprozentige Abscheidung erreicht. Wenn die Entsorgung derartiger Abfälle in einer Untertagedeponie umweltverträglicher ist, so sollte dieses möglich sein.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a** (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 DepV)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „Deponieklasse“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.

bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

... weiter wie Vorlage ...‘

## Begründung

Die Festlegung von Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 sind immer Einzelfallentscheidungen für die jeweilige Deponie. Auch für die genannte Regelung ist die Einhaltung der Zuordnungskriterien für die konkrete Deponie durch den konkreten Abfall von Interesse.

11. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b** (§ 8 Absatz 2 Satz 2 – neu – DepV)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „andere“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei geringen Mengen kann auch bei anderen Abfällen, soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Abfalluntersuchungen nach Satz 1 verzichtet werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in ihm wird vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „andere“ eingefügt.‘

## Begründung

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc

Diese Änderungen entsprechen der Vorlage der Bundesregierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei geringen Mengen < 2 t Abfall und Erzeuger pro Jahr sowie bekannter Abfallart und -herkunft in Bezug auf die für die Ablagerung vorgesehene Deponieklasse sind nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

Daher sollte hier die Möglichkeit bestehen, je nach Abfallart und -herkunft (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 DepV) im Einzelfall auf Abfalluntersuchungen als Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung verzichten zu können.

12. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu –** (§ 8 Absatz 3 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

,b<sub>1</sub>) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Deponieklasse“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.‘

## Begründung

Die Festlegung von Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 sind immer Einzelfallentscheidungen für die jeweilige Deponie. Auch in der in Rede stehenden Regelung ist die Einhaltung der Zuordnungskriterien für die konkrete Deponie durch den konkreten Abfall von Interesse.

13. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu –** (§ 8 Absatz 3 Satz 2 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

,b<sub>1</sub>) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Abfällen, die nicht regelmäßig anfallen, ist eine Untersuchung nach Satz 1 nicht erforderlich, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 beprobt und untersucht worden ist.“‘

## Begründung

Nach der Entscheidung des Rates (2003/33/EG) zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 19. Dezember 2002 ist eine Übereinstimmungsuntersuchung nicht in jedem Fall notwendig. Anhang Nummer 1.1.3 legt fest, dass bei Abfällen, die nicht regelmäßig anfallen, keine Übereinstimmungsuntersuchung erforderlich ist, wenn genau diese Charge (Menge) im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung beprobt und untersucht wurde. Diese Ausnahme ist im Sinne einer 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts zu ergänzen, da diese noch nicht in das deutsche Deponierecht übernommen worden ist. Darüber hinaus ergibt sich durch eine zusätzliche Übereinstimmungsuntersuchung kein Informationsgewinn. Notwendig ist aber in diesen Fäl-

len, dass für die gesamte Abfallmenge eine Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang 4 der Deponieverordnung nach LAGA PN 98 durchgeführt wurde.

14. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu** – (§ 8 Absatz 3 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 ist in Nummer 6 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

,b<sub>1</sub>) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei spezifischen Massenabfällen“ die Wörter „oder bei Abfällen, die eine Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 6 Absatz 6 erfordern,“ eingefügt.“

**Begründung**

§ 6 Absatz 6 ermöglicht bei bestimmten Abfällen (Abfälle aus Naturkatastrophen, Bränden, Altablagerungen, Asbestschadensfällen) die Ablagerung auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte, auch ohne konkrete Charakterisierung (insbesondere Organikparameter). Vor diesem Hintergrund ist auch eine Erleichterung bei den regelmäßigen Untersuchungen des Abfallerzeugers zu ermöglichen, so wie dies bei den spezifischen Massenabfällen möglich ist.

15. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu** – (§ 8 Absatz 3 Satz 5 DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

,b<sub>1</sub>) In Absatz 3 Satz 5 werden nach den Wörtern „unter Beachtung“ jeweils die Wörter „der Voraussetzungen“ eingefügt.“

**Begründung**

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten. In der Vollzugspraxis traten Auslegungsprobleme auf, was unter Beachtung zu verstehen ist.

16. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c** (§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, 5 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Sichtkontrolle vor und nach dem Abladen,“.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.““

**Begründung**

Eine doppelte Kontrolle (vor und nach dem Abladen) von Konsistenz und Geruch ist übertrieben und nicht erforderlich. Artikel 11 der Deponierichtlinie sowie Anhang Nummer 1.3 der Ratsentscheidung 2003/33/EG verlangen lediglich eine Sichtkontrolle im Eingangsbereich. Zusätzlich ist eine Sichtkontrolle, gegebenenfalls mit der Feststellung der Übereinstimmung mit der Beschreibung (z. B. Farbe, Konsistenz, Geruch) des Abfalls an der Ablagerungsstelle (beim Abladen) durchzuführen. Die Feststellung der Konsistenz

und des Geruchs ist Teil der Übereinstimmungskontrolle und im Eingangsbereich nur unter erschwerten Bedingungen. Es liegt in der Organisationshoheit beim Deponiebetreiber, wo die Übereinstimmungskontrolle durchgeführt wird.

17. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** (§ 8 Absatz 5 Satz 4 DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist der Eingangssatz in Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:“

**Folgeänderungen**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 Buchstabe d ist wie folgt zu ändern:

aa) In Doppelbuchstabe aa sind in § 8 Absatz 5 Satz 8 die Wörter „Sätzen 6 und 7“ durch die Wörter „Sätzen 5 und 6“ zu ersetzen.

bb) In Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „Satz 10“ durch die Angabe „Satz 9“ zu ersetzen.

b) In Nummer 15 Buchstabe a sind in § 27 Absatz 1 Nummer 9 die Wörter „5, 6 oder Satz 7“ durch die Wörter „4, 5 oder Satz 6“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Regelung in Satz 4 ist durch Zeitablauf überholt und nicht mehr erforderlich.

18. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** (§ 8 Absatz 5 Satz 6, 7 DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa sind in § 8 Absatz 5 Satz 6 und 7 vor den Wörtern „angelieferten Abfalls“ jeweils die Wörter „des nachfolgend“ einzufügen.

**Begründung**

Durch die Ergänzung wird die bislang im Wortlaut offen gelassene Festlegung getroffen, dass die Kontrolluntersuchung der ersten 500 Megagramm nicht gefährlichen Abfalls und der ersten 50 Megagramm gefährlichen Abfalls durch die umfangreiche Untersuchung auf alle Zuordnungskriterien nach § 8 Absatz 5 Satz 1 abgedeckt ist. Die nachfolgenden Kontrolluntersuchungen nur auf die sogenannten Schlüsselparameter sind – durch die Änderung sprachlich klargestellt – auf die nachfolgend angelieferten Abfälle zu beziehen.

19. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** (§ 8 Absatz 5 Satz 6 und 7 DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d ist in Doppelbuchstabe aa § 8 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

a) Satz 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „je angefangene 5 000 Megagramm“ sind die Wörter „desselben jeweils grundlegend charakterisierten und“ einzufügen.

bb) Die Wörter „desselben Abfallerzeugers“ sind zu streichen.

b) Satz 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „je angefangene 2 500 Megagramm“ sind die Wörter „desselben jeweils grundlegend charakterisierten und“ einzufügen.

bb) Die Wörter „desselben Abfallerzeugers“ sind zu streichen.

#### Begründung

Für die Kontrolluntersuchung ist es nicht maßgeblich, ob ein Abfall vom selben Abfallerzeuger kommt. Ein Erzeuger kann sowohl mehrere Abfallarten mit unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern als auch unterschiedliche Abfallqualitäten einer Abfallschlüsselnummer aus unterschiedlicher Herkunft im Sinne der AVV anliefern. Es kommt darauf an, dass der jeweils grundlegend charakterisierte Abfall der Kontrolluntersuchung unterzogen wird.

#### 20. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 8 Absatz 5 Satz 8 DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa sind in § 8 Absatz 5 Satz 8 nach den Wörtern „Bei spezifischen Massenabfällen“ die Wörter „und Abfällen nach § 6 Absatz 6“ einzufügen.

#### Begründung

§ 6 Absatz 6 ermöglicht bei bestimmten Abfällen (Abfälle aus Naturkatastrophen, Bränden, Altablagerungen, Asbestschadensfällen) die Ablagerung auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte, auch ohne konkrete Charakterisierung (insbesondere Organikparameter). Vor diesem Hintergrund ist eine Erleichterung bei den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers in Abstimmung mit der Behörde zu ermöglichen.

#### 21. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe e (§ 8 Absatz 6 DepV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe e ist in § 8 Absatz 6 das Wort „Monodeponie“ durch das Wort „Deponie“ zu ersetzen.

#### Begründung

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Abfallerzeuger bzw. dem Einsammler und dem Deponiebetreiber zumeist um unterschiedliche Unternehmen handelt, weist ihnen die Deponieverordnung teilweise ähnliche Aufgaben zu. Tatsächlich gibt es aber auch Werksdeponien. Hier ist der Abfallerzeuger bzw. Einsammler mit dem Deponiebetreiber identisch. Dieser Fall erfährt in § 8 Absatz 6 DepV eine gewisse Würdigung im Hinblick auf Monodeponien. Vor dem Hintergrund der betrieblichen Realitäten ist diese Einschränkung auf Monodeponien aber nicht gerechtfertigt. Um aufwändige Doppeldatenerhebungen bzw. -beprobungen und -kontrollen (z. B. Anforderungen als Abfallerzeuger nach § 8 Absatz 1 und 3 und als Deponiebetreiber nach § 8 Absatz 4 und 5) zu vermeiden, muss die Ausnahmeregelung auf alle werkseigenen Deponiearten erweitert werden. Denn sämtliche werkseigenen Deponien sind von dem zusätzlichen Aufwand betroffen, der jedoch keinen Mehrwert für das Wohl von Mensch und Umwelt generiert. Die Doppelarbeiten sind fol-

lich unnötig. Im Sinne des Entbürokratisierungsgedankens sollten die Arbeiten lediglich einmal erfolgen.

#### 22. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 13 Absatz 5 Satz 3, 4 DepV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 13 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 3 sind die Wörter „Aus wichtigem Grund“ durch die Wörter „Auf Antrag des Deponiebetreibers“ zu ersetzen.

b) Satz 4 ist zu streichen.

#### Begründung

Durch die strikte Terminvorgabe leidet die Qualität der Berichte, da insbesondere dem Betreiber mehrerer Deponien nach Vorliegen der letzten Daten kaum Zeit für eine eingehende Beschäftigung mit dem Datenmaterial und der Auswertung verbleibt.

#### 23. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa – neu – (§ 14 Absatz 3 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Zuordnungskriterien“ werden die Wörter „und Zuordnungswerte“ eingefügt.

bbb) Nach der Angabe „Nummer 2“ werden die Wörter ... weiter wie Vorlage ...

#### Begründung

Die Ergänzung „und Zuordnungswerte“ dient der Klarstellung. § 14 Absatz 3 Satz 1 besagt in der geltenden Fassung, dass beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 einzuhalten sind. Dies widerspricht der Formulierung des einleitenden Textes von Anhang 3 Nummer 1, nach dem für bestimmte Einsatzbereiche nur die Zuordnungswerte, nicht jedoch die weiter gefassten Zuordnungskriterien heranzuziehen sind. Dieser Widerspruch führt im Vollzug zu kaum löslichen Problemen. Es wird daher vorgeschlagen, in § 14 Absatz 3 Satz 1 ergänzend auch auf die einzuhaltenden Zuordnungswerte hinzuweisen.

#### 24. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 15 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Anhangs 3 eingehalten werden.“

#### Begründung

Die Änderungen im Anhang 3 führen auch zu Änderungen im § 15 Satz 1. So wie vorgeschlagen sind sie mit den mehrfachen Verweisen schwer verständlich. Zudem enthalten sie eine Doppelregelung, denn die Formulierung wird im Eingangstext zu Anhang 3 nahezu wörtlich wiederholt. Außerdem gibt es keine anderen Einsatzbereiche im Deponiebau als in Anhang 3 Tabelle 1 Spalte 2 genannt. Die vorgeschlagene

redaktionelle Änderung greift vergleichbare Bezüge auf Anhänge an anderen Stellen der Verordnung auf und drückt das Gewünschte prägnanter und kürzer aus.

#### 25. Zu Artikel 1 Nummer 9a – neu – (§ 16 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach § 14 Absatz 2 und 3 einhalten.““

**Begründung**

§ 14, auf den in § 16 Satz 1 der Verordnung verwiesen wird, enthält keinerlei Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen. Stattdessen beschreibt er in Absatz 2 verschiedene Anforderungen an Abfälle, die als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden dürfen. In § 14 Absatz 3 wird nur festgelegt, dass bestimmte Zuordnungskriterien von den Abfällen eingehalten werden müssen. Insofern kann § 16 nicht auf Bedingungen an die Einhaltung anlagenbezogener Anforderungen verweisen, sondern nur auf die in § 14 geregelten Anforderungen an die zur Ersatzbaustoffherstellung bzw. für den unmittelbaren Einsatz verwendbaren Abfälle.

#### 26. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 DepV)

Artikel 1 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „für die Erfüllung von“ das Wort „Inhaltsbestimmungen,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ... weiter wie Vorlage ...

bb) In Satz 3 ... weiter wie Vorlage ... ‘

**Begründung**

Im § 18 Absatz 1 ist die Festsetzung der Sicherheitsleistung lediglich auf die von der Behörde angeordneten Auflagen eingeschränkt worden. Sinnvoll ist die Festsetzung der Sicherheitsleistung auf alle Bestimmungen, die im Planfeststellungsbeschluss bzw. der Plangenehmigung zum ordnungsgemäßen Betrieb und für die Stilllegung und Nachsorge vorgesehen sind, also auch für die Maßnahmen, die bereits in den Antragsunterlagen formuliert sind.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides, gehören aber nicht zu den Auflagen. Wenn sich die Sicherheitsleistung nur auf die Erfüllung der Auflagen bezieht, sind wichtige Regelungen aus dem Bescheid nicht abgedeckt.

#### 27. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu – DepV)

Artikel 1 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Behörde“ wird das Wort „zuständige“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Kreditinstituts“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. eine gleichwertige Sicherheit.“

c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

d) In Satz 4 wird vor dem Wort „Behörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.‘

**Begründung**

Die Änderungen in Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c und Buchstabe d entsprechen der Vorlage der Bundesregierung.

Die vorgeschlagene Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstaben bb bis dd stellt klar, dass neben den von § 232 BGB vorgesehenen Arten der Sicherheit, der Stellung eines Bürgen und der Beibringung einer Bankbürgschaft, auch andere Arten von Sicherheiten zugelassen werden können, wenn sie im Vergleich zu den ausdrücklich genannten gleichwertig sind, also vergleichbar insolvenz sicher sind. Die Änderung erleichtert damit den Vollzug und ermöglicht den zur Erbringung einer Sicherheit Verpflichteten die Auswahl des geeigneten Sicherungsmittels.

#### 28. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b – neu – (§ 18 Absatz 3 Satz 4 DepV)

Artikel 1 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) ... wie Vorlage ...

bb) ... wie Vorlage ...

b) In Absatz 3 Satz 4 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„soweit die zurückgelegten Beträge auf ein gesondertes Konto des Unternehmens eingezahlt werden und der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens der zuständigen Behörde zur Sicherheit abgetreten oder verpfändet wird.““

**Begründung**

Rücklagen stellen keine insolvenz sichere Sicherheit dar. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird der Zugriff der zuständigen Behörde auf die zurückgelegten Beträge besser sichergestellt als durch die derzeitige Regelung.

#### 29. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a – neu – (§ 21 Absatz 1 Nummer 7 DepV)

Artikel 1 Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

,11. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „Zuordnungswerte“ durch das Wort „Zuordnungskriterien“ ersetzt.
- b) In Nummer 16 wird vor dem Wort „Behörde“ ... weiter wie Vorlage ...‘

Begründung

Die Zuordnungswerte sind in der Deponieverordnung abschließend geregelt und stehen für behördliche Entscheidungen nicht mehr zur Verfügung, da nach Nummer 3 die Deponieklasse festzulegen ist. Dagegen besteht Regelungsbedarf in behördlichen Entscheidungen für die Zuordnungskriterien.

30. **Zu Artikel 1 Nummer 12** (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 DepV)

In Artikel 1 Nummer 12 ist in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „und 3“ durch die Angabe „, 3 und 4“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß der Begründung zur Deponieverordnung (vom 24. September 2008) zu Teil 5 sollten für Langzeitlager der Klasse 0 analog den Deponien der Klasse 0 die gleichen Anforderungen gelten.

Zur Klarstellung wird in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 DepV ebenfalls auf § 3 Absatz 4 DepV verwiesen.

31. **Zu Artikel 1 Nummer 13** (§ 24 Absatz 1 Satz 1 DepV)

Artikel 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

,13. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der Behörde“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde“ ersetzt.‘

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, da im Laufe dieses Verordnungsgebungsverfahrens die Deponieverordnung durch Artikel 5 Absatz 11 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist. Bei dieser Änderung, die im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG erfolgte, wurde der bislang aus einem Absatz bestehende § 24 Deponieverordnung um zwei Absätze erweitert, so dass sich die beabsichtigte Änderung jetzt auf Absatz 1 des § 24 bezieht.

32. **Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu** – (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DepV),  
**Nummer 14** (§ 26 Absatz 1 Satz 1 DepV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:  
,13a. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „befindet“ durch das Wort „befand“ ersetzt.‘
- b) Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:  
,14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „befindet“ durch das Wort „befand“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 Absatz 4“ ... weiter wie Vorlage ...‘

Begründung

Die bestehende Formulierung bezieht sich auf das Datum des Inkrafttretens der Deponieverordnung bzw. das Inkrafttreten bestimmter Änderungen zum 16. Juli 2009. Dies ist Vergangenheit und sollte in der Neufassung auch so ausgedrückt werden.

33. **Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu** – (§ 25 Absatz 1 Satz 4 – neu – DepV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

,13a. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ungeachtet der Sätze 1 und 3 sind die allgemeinen Anforderungen an die Abdichtungssysteme nach Anhang 1 Nummer 2.1 einzuhalten.“

Folgeänderung

Artikel 1 Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

,14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
,Ungeachtet des Satzes 1 sind die allgemeinen Anforderungen an die Abdichtungssysteme nach Anhang 1 Nummer 2.1 einzuhalten.“
- b) In Absatz 2 ... weiter wie Vorlage ...‘

Begründung

Die Bestandsschutzregelungen nach § 25 Absatz 1 DepV für bei Altdeponien getroffene Regelungen erfassen gewollt auch einen abweichend von der Regelungen der neuen DepV zugelassenen Aufbau von Abdichtungssystemen. Dies betrifft praktisch insbesondere die nach § 14 Absatz 6 der alten Deponieverordnung von 2002 zugelassenen Oberflächenabdichtungssysteme. Hiernach konnten standortspezifische Regelungen getroffen werden, wonach einzelne Komponenten im Oberflächenabdichtungssystem entfallen oder zum Beispiel die mineralische Abdichtung einlagig statt mehrlagig zugelassen wurde.

Hiervon unbenommen sollen bei der immer noch laufenden Umsetzung der entsprechenden Altgenehmigungen jedoch nur Materialien und Komponenten zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies betrifft auch Geokunststoffe und Deponiekontrollsysteme, für die zum Zeitpunkt der Erteilung der entsprechenden Altgenehmigungen die entsprechenden Zulassungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung noch nicht vorlagen und deshalb nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden konnten.

Nachdem die entsprechende Übergangsvorschrift nach § 28 DepV am 29. April 2010 endete und entsprechende Zulassungen der BAM mittlerweile ganz überwiegend vorliegen, liegt kein Hinderungsgrund vor, ausschließlich nachweislich dem Stand der Technik entsprechende Materialien und Komponenten einzusetzen. Da das Ne-

beneinander der Übergangsvorschrift nach § 28 DepV und der Bestandsschutzregelung in der Praxis nicht unstrittig ist, wird in § 25 DepV und dem inhaltlich entsprechenden § 26 DepV eine Klarstellung vorgenommen.

34. **Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe 0a – neu –** (Überschrift zu Anhang 1 Nummer 2 DepV),  
**Buchstabe a** (Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1, 14 DepV),  
**Buchstabe b** (Anhang 1 Nummer 2.1.1 Satz 1 DepV)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) Die Überschrift zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Abdichtungssysteme und technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere.“

- b) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie das Abdichtungssystem ... weiter wie Vorlage ...“

- bb) Im neuen Satz 14 werden die Wörter „Die Herstellung der Abdichtungskomponenten ist“ durch die Wörter „Die Verbesserung der geologischen Barriere und die technischen Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme sind“ ersetzt.

- c) In Buchstabe b ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

„0aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Abdichtungssystem“ durch die Wörter „Die Verbesserung der geologischen Barriere und die technischen Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere, das Abdichtungssystem“ ersetzt.“

#### Begründung

Der dauerhafte Schutz des Grundwassers und des Bodens ist gemäß Anhang 1 Nummer 2.2 DepV durch die Kombination der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems zu erreichen. Für den Bau einer künstlichen geologischen Barriere und die baulichen Maßnahmen an einer vorhandenen geologischen Barriere muss das gleiche Anforderungsniveau bezüglich der Sicherstellung einer ausreichenden Qualität gelten wie für die darüber liegenden Abdichtungssysteme. Um dieses sicherzustellen, haben auch die Maß-

nahmen an der geologischen Barriere einem überprüf- baren Stand der Technik zu genügen.

Deshalb sind in Anhang 1 Nummer 2.1 DepV die grundsätzlichen Anforderungen an die eingesetzten Materialien, das anzuwendende Qualitätsmanagement und der zugrunde zu legende Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV auf die technischen Maßnahmen zur Verbesserung und zum Ersatz einer geologischen Barriere auszudehnen. Durch die Formulierung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird darüber hinaus analog klargestellt, dass nicht nur die eigentlichen Abdichtungskomponenten, sondern auch die sonstigen Komponenten des Abdichtungssystems (z. B. Entwässerungs- und Rekultivierungsschicht) dem Qualitätsmanagement unterliegen.

Die Überschrift zu Nummer 2 ist redaktionell zu erweitern.

35. **Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a** (Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 5 und 6 DepV)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a sind in Anhang 1 Nummer 2.1 die Sätze 5 und 6 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen werden von den Ländern in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Länder können bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen ändern oder für ungültig erklären.“

#### Begründung

Anstelle einer Bekanntmachung der bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen der Länder durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt ermöglicht die Änderung den Ländern in ihrer Gesamtheit, die Veröffentlichung der Eignungsbeurteilungen selbst in geeigneter Form vorzunehmen.

Dies entspricht der Regelung in Anhang 1 Nummer 2.4.5 DepV für die Veröffentlichung der Zulassungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in geeigneter Form durch die BAM. Es ist dann möglich, die Veröffentlichung sehr zeitnah und in der Form auf die Nutzer zugeschnitten vorzunehmen. Dies gilt analog für die Änderung und Rücknahme von Eignungsbeurteilungen durch die Länder selbst.

36. **Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu –** (Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 21 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 16 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

... wie Vorlage ...

bb) Folgender Satz 21 wird angefügt:

„Der Qualitätsmanagementplan bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.“



**Begründung**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik (GDA) zu erstellende Qualitätsmanagementplan der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

Dies geht bislang nur indirekt aus dem Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen hervor, das von der Deponieverordnung in Bezug genommen ist und eine behördliche Genehmigung des Qualitätsmanagementplans verlangt. Auf Grund des unterschiedlichen Ranges des Verordnungstextes, der dies bislang nicht ausdrücklich vorsieht, und der in Bezug genommenen technischen Regel wird die als notwendig anzusehende Zustimmung verbindlich klargestellt.

**37. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu –**  
(Anhang 1 Nummer 2.1.2 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 16 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

b<sub>1</sub>) Nach Nummer 2.1.1 wird folgende Nummer 2.1.2 angefügt:

„2.1.2 Bundeseinheitliche Qualitätsstandards

Für die bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen nach Nummer 2.1 Satz 4 sowie für den Einsatz von natürlichem, ggf. vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial aus der Umgebung sowie von Abfällen definieren die Länder Prüfkriterien und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in bundeseinheitlichen Qualitätsstandards fest.

Bundeseinheitliche Qualitätsstandards werden von den Ländern in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht.“

**Begründung**

Nach der derzeit gültigen Fassung der Deponieverordnung haben sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme einem Qualitätsstandard zu entsprechen, der bundeseinheitlich zu gewährleisten ist. Die Länder haben entsprechende bundeseinheitliche Qualitätsstandards erarbeitet.

Durch die unter anderen Gesichtspunkten vorgesehene Neufassung von Anhang 1 Nummer 2.1 DepV geht der ausdrückliche Bezug der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards zur Deponieverordnung verloren. Daher bedarf es einer Ergänzung zur Sicherstellung des Gewollten. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialkunde und -prüfung bei Geokunststoffen, Polymeren und Dichtungskontrollsystemen (Nummer 2.4.1 und 2.4.5 in Anhang 1 DepV).

**38. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe e<sub>1</sub> – neu –**  
(Anhang 1 Nummer 2.3.1.1 Satz 1 Ziffer 3 DepV)

In Artikel 1 Nummer 16 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e<sub>1</sub> einzufügen:

e<sub>1</sub>) In Nummer 2.3.1.1 Satz 1 Ziffer 3 werden die Wörter „Die Durchsickerung darf“ durch die Wör-

ter „Im fünfjährigen Mittel darf die Durchsickerung“ ersetzt.“

**Begründung**

Die Anforderungen an die Wasserhaushaltsschicht als Ersatz für eine Abdichtungskomponente der Deponieklassen I und II sind nicht konsistent. Während nach Fußnote 5 zur Tabelle 2 die Anforderung an die Durchsickerung bei der Deponieklasse I auf das fünfjährige Mittel zu beziehen ist, muss die Anforderung an die Durchsickerung bei der Deponieklasse II nach Fußnote 6 zur Tabelle 2 in Zusammenhang mit den Anforderungen nach Nummer 2.3.1.1 in jedem Jahr erfüllt werden.

Es ist sachgerecht, die Erfüllung der Anforderungen an die Durchsickerung auf das fünfjährige Mittel zu beziehen. Es ist nicht möglich, die Anforderungen an die Durchsickerung in jedem Jahr zu erfüllen. Während in trockenen Jahren der zulässige Wert nicht ausgeschöpft wird, kann es nach „nassen“ Jahren auch zu einer Überschreitung kommen.

**39. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe e<sub>1</sub> – neu –**  
(Anhang 1 Nummer 2.3.1.1 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 Nummer 16 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e<sub>1</sub> einzufügen:

e<sub>1</sub>) In Nummer 2.3.1.1 Satz 2 werden die Wörter „durch Erhöhung der Mächtigkeit“ gestrichen.“

**Begründung**

Die bestehende Regelung ist in sich widersprüchlich. Nach Nummer 2.3.1.1 Satz 1 Ziffer 2 wird die nutzbare Feldkapazität auf die Gesamtmächtigkeit der Wasserhaushaltsschicht bezogen. In Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, Abweichungen von der Anforderung an die nutzbare Feldkapazität zuzulassen. Im Sinne des Bezuges der nutzbaren Feldkapazität auf die Gesamtmächtigkeit kann diese Abweichung (Verringerung) durch Reduzierung der Mächtigkeit der Wasserhaushaltsschicht erfolgen. Im folgenden Satzteil wird nun das genaue Gegenteil dessen verlangt, was soeben zugelassen wurde: Durch Erhöhung der Mächtigkeit soll eine gleiche Dicht- und Schutzwirkung nachgewiesen werden.

Die Streichung der Wörter „durch Erhöhung der Mächtigkeit“ ist auch sachgerecht, weil an niederschlagsarmen Standorten die geforderte Durchsickerung von 60 mm/a auch mit der Mindestmächtigkeit von 1,50 m erreicht werden kann.

**40. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe f** (Anhang 1 Nummer 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 5 DepV)

In Artikel 1 Nummer 16 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

f) Die Fußnoten zur Tabelle 2 werden wie folgt geändert:

aa) Die Fußnoten 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2)</sup> ... wie Vorlage ...

„<sup>3)</sup> ... wie Vorlage ...“

- bb) In Fußnote 5 werden nach der Angabe „20 mm/Jahr“ die Wörter „spätestens fünf Jahre nach Herstellung“ eingefügt.

#### Begründung

Die Anforderungen an die Wasserhaushaltsschicht als Ersatz für eine Abdichtungskomponente der Deponieklasse I und II sind nicht konsistent.

Während nach Fußnote 6 zur Tabelle 2 in Zusammenhang mit den Anforderungen nach Nummer 2.3.1.1 die Anforderung an die Durchsickerung bei der Deponieklasse II fünf Jahre nach Herstellung zu erfüllen ist, muss die Anforderung an die Durchsickerung bei der Deponieklasse I nach Fußnote 5 zur Tabelle 2 unmittelbar nach Herstellung erfüllt werden.

Es ist sachgerecht, die Erfüllung der Anforderungen an die Durchsickerung fünf Jahre nach Herstellung zu verlangen. Der zur Erfüllung dieser hohen Anforderungen erforderliche Bewuchs benötigt eine gewisse Zeit für den Aufwuchs und die Entwicklung, um die volle Verdunstungsleistung zu entfalten.

#### 41. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu – (Anhang 3 Nummer 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 ist Nummer 17 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Tabelle Nummer 1.1, 2.1“ werden das Wort „sowie“ ... weiter wie Vorlage ...
- bb) Nach den Wörtern „die Zuordnungswerte nach Tabelle 2“ werden die Wörter „und für die Einsatzbereiche nach Tabelle 1 Nummer 2.1 und 4.1 zusätzlich die Zuordnungskriterien nach Nummer 2 Satz 9“ eingefügt.

#### Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen wurden in der Deponieverordnung in der Fassung der Drucksache 230/11 Teile der Fußnote 2 der Tabelle 2 der Nummer 2 des Anhangs 3 in den Text der Nummer 2 vor die Tabelle 2 gezogen. Damit ist eine Verwendung von Deponieersatzbaustoffen mit unproblematischen Überschreitungen bei den Parametern Glühverlust oder TOC in Basis- und Oberflächenabdichtungen nicht mehr möglich, da der Text des Anhangs 3 Nummer 1 dafür dezidiert die Einhaltung der Zuordnungswerte der Tabelle 2 fordert und damit eine Anwendung des Textes vor der Tabelle 2 (Zuordnungskriterien) ausschließt.

Dieses Ergebnis hat der Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt, da in Satz 9 der Nummer 2 des Anhangs 3 nur die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen mit Überschreitungen bei den Parametern Glühverlust oder TOC für den Bau der geologischen Barriere ausgeschlossen wird. Durch die vorgeschlagene Einfügung in Satz 1 der Nummer 1 Anhang 3 wird die bisherige Regelung für die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen in Basis- und Oberflächenabdichtungen wieder hergestellt.

Fachlich ist der Erhalt dieser Regelung geboten, da die in Satz 9 der Nummer 2 des Anhangs 3 festgeschriebenen Voraussetzungen sicherstellen, dass nur Deponieersatzbaustoffe verwendet werden können, die als Dichtungsmaterialien geeignet sind. Ohne die vorgeschlagene Einfügung wäre die weitere Verwendung eines Deponieersatzbaustoffes, der von der LAGA Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen einer Eignungsbeurteilung auf der Basis bundeseinheitlicher Qualitätsstandards zertifiziert worden ist, nicht mehr möglich.

#### 42. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (Anhang 3 Nummer 2 Satz 5 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c sind in Anhang 3 Nummer 2 Satz 5 die Wörter „bei der jeweiligen Deponieklasse“ durch die Wörter „bei den Deponieklassen I, II und III jeweils“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Beschränkung der Überschreitung des wasserlöslichen Anteils bei DK 0 auf maximal 0,6 Masseprozent (0,4 Prozent + 50 Prozent = 0,6 Masseprozent) ist sehr streng und kann bei einigen natürlichen Böden zu Problemen führen. Sie ist bei Deponien der Klasse DK 0 nicht erforderlich, da die allgemeine Beschränkung auf den maximal dreifachen Wert (maximal 1,2 Masseprozent) eine ausreichende Begrenzung darstellt. Bereits bei Ausnutzung der Fußnote 13 zur Tabelle 2 in Anhang 3 (Sulfat bis maximal 600 mg/l entsprechend 0,6 Masseprozent) kommt es allein durch Sulfat zu einer Überschreitung des wasserlöslichen Anteils. Eine Ablagerung wäre dann nicht einmal mehr mit einer Zustimmung im Einzelfall möglich.

#### 43. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (Anhang 3 Nummer 2 Satz 5 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Satz 5 die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ zu ersetzen und sind nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit Satz 4 nicht zur Anwendung kommt“ einzufügen.

#### Begründung

Die von der Bundesregierung neu eingeführte Begrenzung der Überschreitungsmöglichkeiten für die Parameter wasserlöslicher Anteil, Chlorid und Sulfat würde in der Praxis für verschiedene Abfälle zu Änderungen der bisherigen Entsorgungswege führen, z. B. bei Verbrennungssaschen. Eine derartige Begrenzung ist weder aus ökotoxikologischer Sicht noch auf Grund der europarechtlichen Vorschriften erforderlich.

Durch die vorgeschlagene Änderung könnten für viele der relevanten Abfälle die bestehenden Entsorgungswege beibehalten werden.

Mit der vorgesehenen Ergänzung „, soweit Satz 4 nicht zur Anwendung kommt“ soll klargestellt werden, dass die in Anhang 3 Nummer 2 Satz 5 vorgesehene Begrenzung für die Zuordnungswerte der Parameter wasserlöslicher Anteil, Chlorid oder Sulfat nicht gilt, wenn die in Anhang 3 Nummer 2 Satz 4 vorgesehene Abweichungsregelung für spezifische Massenabfälle, die auf einer Monodeponie oder einem Monodeponieabschnitt der Klasse I beseitigt werden, zur Anwendung kommt.

44. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Satz 6 und 7 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c sind in Anhang 3 Nummer 2 nach Satz 5 die folgenden Sätze 6 und 7 einzufügen:

„Bei erhöhten Gehalten des natürlich anstehenden Bodens im Umfeld von Deponien kann die zuständige Behörde zulassen, dass Bodenmaterial aus diesem Umfeld abgelagert wird. Dabei dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Deponieverhalten zu erwarten sein.“

**Folgeänderungen**

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist Anhang 3 Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) Im neuen Satz 10 ist die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 9“ zu ersetzen.
- b) In den neuen Sätzen 11 und 12 ist jeweils die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ zu ersetzen.

**Begründung**

Anhang 3 Nummer 1 Tabelle 1 Fußnote 1 ermöglicht die Verwendung derartigen Bodenmaterials als Deponiersatzbaustoff innerhalb des Deponiekörpers. Folgerichtig muss auch die Ablagerung dieses Bodenmaterials aus dem Umfeld einer Deponie möglich sein.

45. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Satz 6 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Satz 6 nach dem Wort „Mineralölkohlenwasserstoffe“ die Angabe „, PAK“ einzufügen.

**Begründung**

Zahlreiche Verbindungen aus der Stoffgruppe der Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) haben krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften und sind wassergefährdend. Die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für den Parameter PAK gelten für die nicht über eine Basisabdichtung verfügbaren Deponien der Klasse 0 und für vergleichbar sensible Einsatzbereiche von Deponiersatzbaustoffen. Vor diesem Hintergrund ist es unter Umweltschutzgesichtspunkten sachgerecht, analog zu der bestehenden Regelung für die Parameter BTEX, PCB und Mineralölkohlenwasserstoffe, auch beim Parameter PAK die Möglichkeit einer Dreifachüberschreitung des Zuordnungswertes zu streichen.

46. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Satz 9 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Satz 9 die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „den Sätzen 3 und 6“ zu ersetzen.

**Begründung**

In der geltenden Deponieverordnung ermöglicht Satz 5 des Vorspanns zur Tabelle 2 über den Verweis auf Fußnoten eine Überschreitung bestimmter Zuordnungs-

werte auch über das Dreifache hinaus. Die Fußnote 2 zur Tabelle 2 ermöglicht eine solche Überschreitung für TOC und Glühverlust. Daher sind in allen vier Deponieklassen sowohl für Abfälle als auch für Deponiersatzbaustoffe deutlich höhere Zuordnungswerte für TOC und Glühverlust zulässig, soweit die in der Fußnote 2 genannten Bedingungen eingehalten werden.

Durch das Vorziehen der ursprünglichen Fußnote 2 der Tabelle 2 in den Vorspann unterliegt ihr Regelungsgehalt nun den Beschränkungen der maximalen Dreifachüberschreitung nach Satz 3.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Rechtslage hergestellt, wie sie der geltenden Deponieverordnung entspricht. Damit wird sichergestellt, dass auch weiterhin bei Einhaltung der in Satz 9 genannten Bedingungen in Einzelfällen Abfälle abgelagert werden können, deren TOC bzw. Glühverlust mehr als das Dreifache der für die jeweilige Deponiekategorie zulässigen Werte beträgt. Dies ist z.B. für Baggergut oder gering belastete Böden aus Bodenbehandlungsanlagen oft erforderlich.

47. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Satz 9 Buchstabe c DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Satz 9 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) der Brennwert (H0) von 6 000 kJ/kg TM nicht überschritten wird, es sei denn, es handelt sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung.“

**Begründung**

Die in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b DepV) auf Deponien der Klasse IV beschränkte Regelung sollte für die abschließend genannten Abfälle (Ionenaustauscherharze) auch auf Deponien der Klasse III erweitert werden. Deponien der Klasse III sind auf Grund ihres technischen Standards ebenso geeignet, eine umweltverträgliche Ablagerung dieser Abfälle sicherzustellen.

48. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Satz 9 Buchstabe d DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c sind in Anhang 3 Nummer 2 Satz 9 Buchstabe d die Wörter „auf Deponien der Klasse 0 ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und“ durch die Wörter „es sich bei Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 um Boden und Baggergut handelt und ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Ratsentscheidung 2003/33/EG lässt bei Deponien für Inertabfälle eine Überschreitung des Parameters TOC auf bis zu zweimal höhere Grenzwerte grundsätzlich zu, beschränkt dies aber über die Fußnote in Abschnitt 2.1.2.2. auf Boden (Abfallschlüssel 17 05 04, 20 02 02 einschließlich Baggergut 17 05 06 als eine besondere Art Boden).

49. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 1 Spalte 9, Fußnote 16 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 in Nummer 1 Spalte 9 nach dem Wort „Rekultivierungsschicht“ das Fußnotenzeichen „<sup>16)</sup>“ einzufügen und der Tabelle folgende Fußnote 16 anzufügen:

„<sup>16)</sup> In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.“

#### Begründung

Mit der Deponieverordnung vom Juli 2002 wurde ein gesonderter Anhang 5 mit Anforderungen an die Rekultivierungsschicht geschaffen und um konkrete einzuhaltende Feststoffgehalte und Eluatkriterien ergänzt. Mit dem Inkrafttreten der Deponieverordnung vom April 2009 wurde der Anhang 5 mit den Anforderungen an die Rekultivierungsschicht aufgehoben und die Zuordnungswerte in den Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9 übernommen.

Aus dem Anhang 5 der Deponieverordnung von 2002 wurde jedoch nicht der Vorspann zur Tabelle übernommen, der gewisse Ausnahmetatbestände vorsah. Insbesondere war danach in Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden die Verwendung von Bodenmaterial zulässig, das die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.

Ohne eine solche Ausnahmemöglichkeit ist die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen stark eingeschränkt und abfallwirtschaftlich sinnvolle Verwertungswege werden abgeschnitten. Auch verschiedene natürliche Böden können Belastungen aufweisen, die über den Zuordnungswerten der Verordnung liegen. Im norddeutschen Raum liegen die Hintergrundbelastungen häufig um ein Vielfaches darüber, dies ist auch in anderen geologischen Formationen in Deutschland der Fall. Dies führt dazu, dass geeignete Böden für Rekultivierungsschichten an anderer Stelle entnommen und von weit her beschafft werden müssen.

Der Zusatz aus dem früheren Anhang 5 „keine Beeinträchtigung der Entwässerungsschicht“ ist nicht erforderlich, weil dies bereits im Anhang 1 der Deponieverordnung unter Nummer 2.3.1 geregelt wird.

50. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 1.0.1, Nummer 1.0.2, Nummer 3.0.2, Fußnote 2 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern 1.01 und 1.02 ist in den Spalten 5 und 8 jeweils das Fußnotenzeichen „<sup>2)</sup>“ zu streichen.

- b) In Nummer 3.02 ist in den Spalten 6 und 7 jeweils das Fußnotenzeichen „<sup>2)</sup>“ einzufügen.

- c) Die Fußnote 2 ist wie folgt zu fassen:

„<sup>2)</sup> Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn

- die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
- sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
- auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
- das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.“

#### Begründung

Die gegenüber der bestehenden Deponieverordnung geänderte Fußnote 2 der Änderungsverordnung geht auf die dort bislang geregelte Überschreitungsmöglichkeit beim organischen Anteil zurück. Für diesen Fall der Überschreitung der Zuordnungskriterien für den organischen Anteil ist die in der Neufassung als Fußnote 2) verbliebene Beschränkung des Fremdstoffanteils auf 5 Volumenprozent bei Bodenaushub und Baggergut erforderlich gewesen. In den sonstigen Fällen stellen die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 die Beschränkung des Fremdstoffanteils ausreichend sicher.

Es tritt aber bei Bodenaushub und Baggergut die Problematik auf, dass durch ausschließlich natürliche organische Bestandteile (z. B. Torf) die Zuordnungswerte für die organischen Bestandteile (gemessen als TOC oder Glühverlust) über die Ausnahmemöglichkeit nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 6 hinaus überschritten sind. So kann der nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 6 vorgegebene Brennwert von 6 000 kJ/kg oder das jeweilige Zuordnungskriterium für den löslichen Kohlenstoffgehalt DOC durch natürliche Bestandteile ebenfalls überschritten sein. Der Verweis auf eine – z. B. thermische – Abfallbehandlung ist in diesen Fällen regelmäßig nicht wirtschaftlich zumutbar, die Ablagerung auf einer gedichteten Deponie unter fachlichen Gesichtspunkten jedoch vertretbar.

Die Änderung der Fußnote erlaubt der zuständigen Behörde im Einzelfall, einer Ablagerung von solchen Materialien bei ausschließlich natürlich bedingter Überschreitung der Zuordnungskriterien für die organischen Parameter TOC (alternativ Glühverlust) oder DOC zuzustimmen, wenn das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht gefährdet wird. Weitere Voraussetzungen sind die Ablagerung in einem Bereich, in dem ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden, und die o. g. Beschränkung des Fremdstoffanteils.

Die ausnahmsweise Überschreitung der Zuordnungskriterien wird nur bei der Ablagerung auf einer gedichteten Deponie der Klasse I oder II ermöglicht.

Die Änderung steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, da nach der Ratsentscheidung 2003/33/EG für die Ablagerung ausschließlich nicht gefährlicher Abfälle keine Begrenzungen des organischen Anteils und der löslichen Kohlenstoffgehalte vorgegeben werden.

- 51. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 1.0.1, 1.0.2 Spalten 6, 7 und 8 )

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 1.01 und 1.02 in den Spalten 6, 7 und 8 nach dem jeweiligen Wert jeweils das Fußnotenzeichen „<sup>5)</sup>“ einzufügen.

**Begründung**

Mit Fußnote 5 wird der Zuordnungswert „2.07 extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz“ für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis ausgesetzt, damit dieser (soweit nicht verwertbar) deponiert werden kann. Straßenaufbruch auf Asphaltbasis weist i.d.R. auf Grund des organischen Bindemittels erhöhte organische Stoffgehalte auf, so dass auch für die Parameter TOC und Glühverlust eine Öffnung erforderlich ist. Andernfalls wäre die Ablagerbarkeit nur über eine auf den Einzelfall bezogene Zustimmung der Behörde zur Überschreitung dieser Parameter gemäß Anhang 3 Nummer 2 Satz 9 möglich.

- 52. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 2.06 Spalte 6, 7, Fußnote 16 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 in Nummer 2.06 in den Spalten 6 und 7 jeweils das Fußnotenzeichen „<sup>16)</sup>“ einzufügen und der Tabelle folgende Fußnote anzufügen:

„<sup>16)</sup> Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.“

**Begründung**

Dient der Klarstellung. Bei diesen Abfällen sind Abfalluntersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung (§ 8 Absatz 2) und Kontrolluntersuchungen (§ 8 Absatz 5) nicht zwingend erforderlich, so dass auch auf die Bestimmung der Säureneutralisationskapazität zu verzichten ist.

- 53. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 3.01 Spalte 9 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 3.01 in Spalte 9 das Zeichen „<sub>2</sub>“, zu streichen.

**Begründung**

Es handelt sich um die Korrektur einer nicht sinnvollen, da nicht eindeutigen Angabe. Um den pH-Wert- Bereich zutreffend zu beschreiben, muss es heißen „pH 6,5 – 9“ anstatt „pH ≤ 6,5 – 9“.

- 54. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 3.20 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist Anhang 3 Tabelle 2 Nummer 3.20 wie folgt zu fassen: (siehe unten)

**Begründung**

In Anhang 3 Tabelle 2 ist nach Nummer 3.20 der wasserlösliche Anteil zu bestimmen, auf den Trockenrückstand der Originalsubstanz wird nicht mehr verwiesen. Für die Bestimmung des wasserlöslichen Anteils ist künftig nach Anhang 4 Nummer 3.2.22 die DIN EN 15216, Stand Januar 2008, anzuwenden, alternativ die DIN 38409. Nach beiden Vorschriften ist das Messergebnis in mg/l anzugeben, nicht in Masseprozent.

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Deponieverordnung sind zwar Masseprozent nach der DIN EN 14346 zu bestimmen, diese Vorschrift ist jedoch nur auf Feststoffe mit einem gewissen Wassergehalt anzuwenden und daher für den gewünschten Zweck allenfalls bedingt geeignet. Die Berechnung des Ergebnisses auf mg/l entspricht hingegen den sonstigen Eluatbestimmungen und nur hierdurch ist eine Gleichwertigkeit mit der Chlorid- oder Sulfatbestimmung nach Fußnote 10 – neu – möglich.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auch die Zuordnungswerte in den Spalten 4 bis 8 zu ändern. Die vorgeschlagenen Zuordnungswerte der Tabelle 3 sind sämtlich aus den entsprechenden Tabellen der Ratsentscheidung 2003/33/EG abgeleitet, indem, in Anpassung an andere Mischungsverhältnisse bei der Eluatherstellung, jeweils 1/10 der Werte der mittleren Spalte verwendet werden. Damit wäre z.B. für den wasserlöslichen Anteil (TDS in der Ratsentscheidung) einer DK III ein Wert von 10.000 mg/l festzulegen. Genauso ist auch bei der Festlegung der Eluatwerte von Salzen und Schwermetallen in der geltenden Deponieverordnung verfahren worden.

Beide zitierten Messvorschriften und auch die Ratsentscheidung 2003-33 kennen den Begriff „wasserlöslicher Anteil“ nicht. Um hier eine bessere Übereinstimmung zu erhalten, sollte er von dem in der DIN EN 15216 verwendeten Begriff „Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen“ ersetzt werden. Dessen englische Übersetzung lautet „total dissolved solids“, die Abkürzung

\* Vergleiche hierzu auch Ziffern 57 und 59.

1 Nr.	2 Parameter	3 Maßeinheit	4 Geologische Barriere	5 DK 0	6 DK	7 DK II	8 DK III	9 Rekultivierungsschicht
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	400	400	3 000	6 000	10 000	

TDS ist der in der Ratsentscheidung verwendete Begriff.

Eine Verschiebung von Zuordnungswerten bzw. eine Änderung bei der Zulassung von Ablagerungen ergibt sich durch die vorgeschlagene Änderung nicht.

55. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Fußnote 5 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 die Fußnote 5 wie folgt zu fassen:

„<sup>5)</sup> Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.“

**Begründung**

Dient der Klarstellung. Estriche aus Gussasphalt aus Wohnbereichen sind nicht anders zu beurteilen wie ein Gussasphalt aus dem Straßenbau, der als Straßenaufbruch eingestuft wird.

56. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Fußnote 7 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 in Tabelle 2 Fußnote 7 das Wort „Deponiebauersatzstoff“ durch das Wort „Deponieersatzbaustoff“ zu ersetzen.

**Begründung**

Zu verwenden ist der in § 2 Nummer 13 definierte Begriff „Deponieersatzbaustoff“.

57. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Fußnote 10 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 die Fußnote 10 wie folgt zu fassen:

„<sup>10)</sup> Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.“

**Folgeänderung**

In Artikel 1 Nummer 17 ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 3.20 in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „<sup>10)</sup>“ zu streichen.

**Begründung**

Durch Anlehnung an die Formulierung der Ratsentscheidung 2003/33/EG (statt der Werte für Sulfat und Chlorid können die Werte für vollständig gelöste Feststoffe (TDS) herangezogen werden) erfolgt eine Klarstellung, dass der Parameter „wasserlöslicher Anteil (Nummer 3.20)“ die Werte für Chlorid (Nummer 3.11) und Sulfat (Nummer 3.12) ersetzen kann, der Parameter Nummer 3.20 unabhängig davon immer noch zu bestimmen ist.

Im Gegensatz hierzu ist die Fußnote 1 zu sehen, nach der der Glühverlust (Nummer 1.01) den TOC (Nummer 1.02) ersetzen kann. Beide Fußnoten verwenden bislang den gleichen systematischen Textaufbau. Dies hat wiederholt zu Diskrepanzen mit Gutachtern und Abfallerzeugern geführt.

\* Vergleiche hierzu Ziffer 54.

58. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Fußnote 12 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c ist in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 die Fußnote 12 wie folgt zu fassen:

„<sup>12)</sup> Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.“

**Begründung**

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die aus der früheren Deponieverordnung (2002) übernommene Regelung entsprach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie Boden der LAGA-Mitteilung 20. Danach war eine Untersuchung der Parameter Sulfat und Chlorid bei Bodenaushub nur dann erforderlich, wenn der Bodenaushub mineralische Fremdbestandteile enthielt (z. B. Bauschutt), da diese ursächlich für erhöhte Sulfat- und Chloridgehalte sein können.

Nach der Deponieverordnung (2009) sind als Deponieersatzbaustoff aber auch andere Materialien als Bodenmaterial für die Herstellung der Rekultivierungsschicht zugelassen. Daher sind die Parameter Sulfat und Chlorid nicht nur bei Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen, sondern auch bei anderen Abfällen zu untersuchen. Dementsprechend ist die Formulierung der Fußnote 12) anzupassen.

59. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c** (Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Nummer 3.20 Spalte 7, 8 Fußnote 15 DepV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c Anhang 3 Nummer 2 ist die Tabelle 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3.20 ist in den Spalten 7 und 8 jeweils das Fußnotenzeichen „<sup>15)</sup>“ zu streichen.

b) Die Fußnote 15 ist zu streichen.

**Begründung**

Die Fußnote ist entbehrlich, da der damit ausgesetzte Parameter „3.20 wasserlöslicher Anteil“ im Wesentlichen durch die Parameter Chlorid (3.11) und Sulfat (3.12) bestimmt ist. Wird auf die Bestimmung von „3.20 wasserlöslicher Anteil“ verzichtet, sind dennoch die Parameter Chlorid und Sulfat zu bestimmen. Die zulässige Überschreitung des Parameters „wasserlöslicher Anteil“ wird durch Nummer 2 Satz 5 des Anhangs 3 bewusst beschränkt. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss dies für alle Abfälle gelten. Zudem widerspricht eine vollständige Aussetzung des Parameters „wasserlöslicher Anteil“ dem EG-Recht.

60. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe 0a – neu –** (Anhang 4 Nummer 1 Satz 2 – neu –, Satz 4 bis 6 – neu – DepV)

In Artikel 1 Nummer 18 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

\*\* Vergleiche hierzu Ziffer 54.

„Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach PN 98 nachgewiesen werden.“

- b) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Sachkunde kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach PN 98 nachgewiesen werden. Für die Probenahme ist zusätzlich zum Fachkunde- oder Sachkundenachweis stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erforderlich. Die Unterzeichnung des Probenahmeprotokolls darf nur durch Fachkundige erfolgen.“

#### Begründung

Infolge Außerkraftsetzung der TA Abfall und TA Siedlungsabfall soll klargestellt werden, wie die Fach- und Sachkunde nachzuweisen ist.

61. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe 0a – neu –** (Anhang 4 Nummer 1 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 Nummer 18 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

- „0a) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „oder von Stellen, die von der zuständigen Behörde unter Beachtung der Anforderungen nach Nummer 3 widerrufenlich zugelassen worden sind“ gestrichen.“

#### Begründung

Behördliche Zulassungen (Notifizierungen) von Untersuchungsstellen erfordern von den zuständigen Behörden das Vorhalten von Kompetenz und Personal. Zudem fehlen die Ermächtigungen, um Anforderungen an die Qualifikation der Untersuchungsstellen stellen zu können. Eine Zulassung allein als akkreditierte Untersuchungsstelle ist ausreichend und inzwischen auch etabliert. Die parallele Vorhaltung von zwei Zulassungen wegen ist unwirtschaftlich.

62. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c** (Anhang 4 Nummer 3.1.3.3 DepV)

In Artikel 1 Nummer 18 ist Buchstabe c zu streichen.

#### Begründung

Durch die neue Nummer „3.1.3.3 Elementarer Kohlenstoff“ wird eine Methode zur Abschätzung des elementaren Kohlenstoffgehalts genannt, die noch nicht ausgereift ist. Es gibt zwar noch kein ausgereiftes Verfahren zur Bestimmung des elementaren Kohlenstoffs, es macht aber keinen Sinn, ein unausgereiftes Verfahren zu verankern. Dann wäre es besser, noch nichts zu benennen. Auch im Bereich des Bodenschutzes laufen derzeit Aktivitäten, ein Verfahren zur Ermittlung des elementaren Kohlenstoffs zu entwickeln, die auf das sog. Gradientenverfahren abzielen. Der Ansatz zum Gradientenverfahren ist hier vorzugswürdig. Verfahren in der Deponieverordnung und in der Bun-

des-Bodenschutzverordnung sollten aufeinander abgestimmt sein.

Das in der Verordnung geregelte Verfahren entspricht in vereinfachter Weise dem Pyrolyseverfahren. Dieses Verfahren, das für Abfälle wie Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen entwickelt wurde, kann bei Materialien mit höheren Anteilen an organischem Kohlenstoff zu deutlicher Überschätzung des elementaren Kohlenstoffs führen (Verkokung des organischen Kohlenstoffs). Dies bedeutet dann eine Unterschätzung des TOC, was nicht den Zielen des Gesetzgebers entspricht.

63. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d** (Anhang 4 Nummer 3.1.4. DepV)

In Artikel 1 Nummer 18 ist Buchstabe d zu streichen.

#### Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 853. Sitzung am 19. Dezember 2008 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts unter anderem nach Maßgabe der Änderung zugestimmt, dass vor dem Verfahren aus der Altlastenanalytik die Methode nach DIN 38407-9, Ausgabe Mai 1991, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F); Bestimmung von Benzol und einigen Derivaten mittels Gaschromatographie (F9), genannt wird. Damit sollte die bislang nach Deponieverordnung geltende Untersuchungsvorschrift weiterhin angewendet werden können, um unbillige Härten bei einzelnen Abfällen, insbesondere Gießereirestsand, zu vermeiden (Drucksache 768/08 – Beschluss – vom 19. Dezember 2008).

Dies trägt auch der Entscheidung des Rates 2003/33/EG vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG Rechnung, die im Anhang „3. Probenahme und Prüfverfahren“ bestimmt, dass die Mitgliedstaaten weiterhin ihre staatlichen Normen oder Verfahren oder – sobald er den Status eines Normentwurfs erreicht hat – den Entwurf der CEN-Norm zugrunde legen, solange eine CEN-Norm formell nicht als europäische Norm vorliegt.

64. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb – neu –** (Anhang 4 Nummer 3.1.5 DepV)

In Artikel 1 Nummer 18 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

- „e) Nummer 3.1.5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

... wie Vorlage ...

- bb) Folgende Wörter werden gestrichen:

„Alternativ:

DIN 38414-20, Ausgabe Januar 1996

Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S) – Teil 20: Bestimmung von sechs polychlorierten Biphenylen (PCB) (S20)“.

**Begründung**

Das DEV S20 Verfahren dient der Bestimmung von sechs polychlorierten Biphenylen (Kongenere). Zu bestimmen sind aber gemäß Buchstabe e 7 Kongenere.

65. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe g** (Anhang 4 Nummer 3.1.7 Absatz 2 DepV)

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe g ist Anhang 4 Nummer 3.1.7 Absatz 2 zu streichen.

**Begründung**

Die DIN EN 15527 besitzt einen „Clean up“, der zu bestimmende PAK eliminiert, was zu Minderbefunden führt. Ein Analyseverfahren, das anerkanntermaßen zu Minderbefunden führt, sollte nicht als alternative Bestimmungsmethode normiert werden.

66. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe g** (Anhang 4 Nummer 3.1.7 Absatz 3 DepV)

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe g ist Anhang 4 Nummer 3.1.7 Absatz 3 zu streichen.

**Begründung**

Das DEV S23-Verfahren dient der Bestimmung von 15 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen. Zu bestimmen sind aber 16 PAK.

67. **Zu Artikel 1 Nummer 19** (Anhang 5 Nummer 3.2 Tabelle Fußnote 2 Satz 2 DepV)

Artikel 1 Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.2 Tabelle Fußnote 2 Satz 2 wird das Wort „Laser-Adsorptionsspektrometrie“ durch das Wort „Laser-Absorptionsspektrometrie“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 ... weiter wie Vorlage ...“

**Begründung**

Redaktionelle Klarstellung, da bei der erwähnten Messmethode Laser-Strahlung absorbiert wird.